

Spezialisierung in der Wundbehandlung

Umsetzung
der Rahmen-
empfehlung nach
§37 SGB V Abs. 7



Versorgungsangebot für die Behandlung von chronischen und schwer heilenden erweitert

1

Bereits im Jahr 2022 wurde im § 37 SGB V Absatz 7 festgelegt, dass die Versorgung von Menschen mit chronischen und schwer heilenden Wunden **ausschließlich durch spezialisierte Leistungserbringer der häuslichen Krankenpflege** beim Patienten zu Hause oder in entsprechenden Einrichtungen wie Wundzentren zu erfolgen hat.



WZ – WundZentrum als spezialisierter Leistungserbringer

2

Das **WZ – WundZentrum** ist eine **zugelassene Pflegeeinrichtung** mit besonderer Spezialisierung **und Vertragspartner** der Krankenkassen nach §132a Abs. 4 SGB V Und die erste von den Krankenkassen zugelassene Einrichtung dieser Art.



Leistungsverordnung durch Arzt

3

Die Leistung ist **verordnungsfähig mit dem Muster 12 HKP**, wenn eine behandlungsbedürftige chronische oder schwer heilende Wunde vorliegt, bei der ein Wundverband indiziert ist, d.h. wenn eine Wunde voraussichtlich nicht innerhalb 12 Wochen komplikationslos abheilt. Der verordnende Arzt **hat in diesem Fall immer den spezialisierten, pflegerischen Leistungserbringer** in die Behandlung einzubinden.



Enge Abstimmung

4

Um die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen zu stärken, wird in der Leistungsbeschreibung zur Wundversorgung eine **enge Abstimmung** gefordert. Insbesondere bei neu auftretenden Entzündungszeichen, Schmerzen oder Verschlechterungen des Wundzustandes informieren wir Sie umgehend!



Weitere Informationen finden Sie auf:
www.wundzentren.de/ueber-uns

Spezialisierung in der Wundbehandlung

Neues Versorgungsangebot für die Behandlung chronischer und schwer heilender Wunden

Patienten mit chronischen und schwer heilenden Wunden wird ein bedarfsgerechteres Leistungsangebot der häuslichen Krankenpflege in den WZ – WundZentren zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen zur Wundversorgung wurden an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Häuslichen Krankenpflege (HKP)-Richtlinie angepasst, neu strukturiert und um klarstellende Angaben zur Dauer und Häufigkeit der Maßnahmen ergänzt.

Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 7 SGB V nach der Nr. 31 a – Versorgung durch spezialisierte Leistungserbringer

Eine besondere pflegfachliche Kompetenz ist bei der Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden von sehr großer Bedeutung. Diese Wundversorgung soll deshalb durch einen spezialisierten Leistungserbringer wie den WZ – WundZentren mit dahingehend qualifizierten Pflegefachpersonen erfolgen.

Bei der Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden ist ein guter Informationsaustausch zwischen dem verordnenden Arzt und den Pflegefachpersonen unerlässlich. Etwaigen Problemen im Heilungsverlauf soll frühzeitig gegengesteuert werden. Um die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen zu stärken, wurde in der Leistungsbeschreibung zur Wundversorgung ein enges Abstimmungserfordernis ergänzt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) wurde der § 37 SGB V zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden um einen neuen Absatz 7 ergänzt. Entsprechend der Neuregelung in § 37 Absatz 7 SGB V kann die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden auch in spezialisierten Einrichtungen außerhalb der Häuslichkeit als HKP-Leistung erfolgen.

Enge Abstimmung

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

In enger Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgt das Anlegen und Wechseln von Verbänden, die Wundheilungskontrolle, die Desinfektion und Reinigung, das Spülen von Wundfisteln, die Wundversorgung unter aseptischen Bedingungen einschließlich der erforderlichen Anleitung zu krankheits- und wundspezifischen Maßnahmen.

BEMERKUNG

Die Verordnung dieser Leistung setzt nicht voraus, dass zuvor Leistungen nach Nr. 31 verordnet wurden.

Ziel ist die Wundheilung

Ziel kann auch die Vermeidung einer Verschlimmerung sowie eine Symptomlinderung sein, wenn eine Wundheilung aufgrund der individuellen Situation wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.

Die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden nach dieser Nummer soll von einem

Leistungserbringer, der sich auf die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden spezialisiert hat, erfolgen. Diese Anforderungen werden durch die WZ – WundZentren übererfüllt.

Die WZ – WundZentren sind zugelassene Einrichtungen mit besonderer Spezialisierung und **Vertragspartner der Krankenkassen nach §132a Abs. 4 SGB V Häusliche Krankenpflege**.

Wird die Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden durch einen spezialisierten Leistungserbringer, wie den WZ – WundZentren erbracht, erfolgt die Wundversorgung für die Dauer der medizinisch notwendigen spezialisierten Versorgung ausschließlich durch diesen Leistungserbringer.

Sind neben der Wundversorgung weitere Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege erforderlich, die von anderen Leistungserbringern erbracht werden, ist ein enger Informationsaustausch und eine Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungserbringern unter Einbeziehung der verordnenden Ärzte sicherzustellen.

LEISTUNGSVERORDNUNG DURCH DEN ARZT

Die Leistung ist verordnungsfähig mit dem Muster 12 HKP.

Die WZ – WundZentren stellen Ihnen regelmäßig eine umfassende Verlaufsdokumentation zu Verfügung. Insbesondere bei neu auftretenden Entzündungszeichen, Schmerzen oder Verschlechterung des Wundzustandes informieren wir Sie umgehend!

DAUER UND HÄUFIGKEIT

Erstverordnung sowie Folgeverordnungen jeweils bis zu 4 Wochen.



Weitere Informationen finden Sie auf:
www.wundzentren.de/ueber-uns